

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1935)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Mouttet, H. / Seematter, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1935.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter,**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) An *gesetzlichen Erlassen* sind zu erwähnen:

1. das Reglement der Stiftung von Jenner-von Wattenwyl der Heil- und Pflegeanstalt Waldau, vom 12. September 1935;
2. der Entwurf unserer Direktion zum Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten, vom 23. Oktober 1935. Dieser bezweckt eine zeitgemässe Neuordnung und Zusammenfassung der Bestimmungen des Dekrets vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen, des Dekrets vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay sowie des Dekrets vom 26. Februar 1930 über die Abänderung der beidenvorerwähnten Dekrete und ferner des Dekrets vom 27. Mai 1913 betreffend Schaffung der Stelle eines fünften Arztes an der Irrenanstalt Waldau. Dieser Entwurf ist vom Sanitätskollegium und der Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten in zustimmendem Sinne begutachtet worden und wird im Jahr 1936 dem Regierungsrate und nachher dem Grosse Rate zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion, ausser den alljährlichen Rundschreiben, die wir hier nicht erwähnen, folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 8. Mai 1935, wonach wir die Apotheker ersuchten, unserer kantonalen Betäubungs-

mittelkontrolle jeden Monat die Belege für alle Lieferungen von Betäubungsmitteln einzureichen, für welche keine Kontrollzettel an das eidgenössische Gesundheitsamt gesandt werden, nämlich für Lieferungen an Ärzte und Zahnärzte inner- und ausserhalb des Kantons Bern zu ihrem persönlichen Gebrauche und für Lieferungen an Apotheker, Grossisten, Spitäler und Kliniken, sofern diese Lieferungen dem eidgenössischen Gesundheitsamt nicht schon gemeldet worden sind;

2. das Kreisschreiben vom 5. Juli 1935, womit wir die Ärzte und Apotheker unseres Kantons auf die als Beilage zum Bulletin Nr. 23 des eidgenössischen Gesundheitsamtes, vom 8. Juni 1935, erschienene Abhandlung über die neue Pharmakopöe und die Wichtigkeit der Unterschiede zwischen der alten und neuen Pharmakopöe aufmerksam machten;
3. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, vom 19. Juli 1935, betreffend die auf Verlangen des eidgenössischen Gesundheitsamtes erfolgte Feststellung der Zahl, der Namen und des Datums des Diploms und der Praxisbewilligung der im Kanton Bern frei praktizierenden oder in einem öffentlichen oder privaten Spital, Anstalt oder Klinik tätigen oder als Angestellte bei einer andern Medizinalperson ihren Beruf ausübenden Ärzte und Zahnärzte französischer Nationalität;
4. das Kreisschreiben vom 23. Juli 1935, womit wir die Ärzte aufforderten, der Ortspolizeibehörde jeweilen unverzüglich von allen aussergewöhnlichen Todesfällen Kenntnis zu geben, wenn ein Verschulden

Dritter am Tod angenommen oder vermutet werden muss;

5. das Kreisschreiben vom 9. September 1935, wodurch wir die Ärzte auf die gesetzliche Anzeigepflicht aller Erkrankungen an Kinderlähmung sowie auf die beim Auftreten dieser Krankheit zu treffenden Massnahmen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates, vom 14. August 1925, aufmerksam machten;
6. das Kreisschreiben vom 6. August 1935, wonach wir diejenigen Gemeinden, in welchen im Berichtsjahre Fälle von Paratyphus aufgetreten sind, über die sofort anzuordnenden Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Infektionskrankheit orientierten.

II. Öffentliche Hygiene und sanitärische Massnahmen.

Auch in diesem Berichtsjahre wurde die Sanitätsdirektion wiederum von verschiedenen Seiten ersucht, gegen unhygienische Zustände in und ausserhalb von Wohnungen einzuschreiten. Meistens waren es Private und nur selten Gemeinden, die von der Sanitätsdirektion Massnahmen oder eine Begutachtung wünschten. Am häufigsten befassten sich diese Beschwerden wiederum mit Misthöfen, Düngergruben, Schweinemästereien und Hühnerhöfen, die in zu geringer Distanz von Wohnhäusern errichtet worden sind. Klagen wegen ungenügenden hygienischen Wohnverhältnissen, wie Sonnenmangel, Feuchtigkeit, ungenügende Beheizbarkeit, waren seltener, was zum Teil auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose und die damit verbundene Propaganda für hygienisches und sauberes Wohnen sowie auch auf die vielfach bezügliche Bestimmungen enthaltenden Bauverordnungen zurückzuführen sein dürfte.

Um die durch persönliche Inspektionen durch den Kantonsarzt entstehenden Auslagen zu vermeiden, haben wir in jedem einzelnen Beschwerdefall die lokalen Ortsgesundheitsbehörden beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen und uns über die von ihnen getroffenen Sanierungsmassnahmen einen Bericht einzureichen. Auf diese Weise gelang es meistens und unter Heranziehung der Bestimmungen des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose die Beschwerdeeingaben ohne grosse Kosten zu erledigen.

Wie im Vorjahre wurden auch im Berichtsjahre unserer Direktion Gesuche von Laien und ausländischen Ärzten zur Abhaltung von Vorträgen hygienischen oder medizinisch-therapeutischen Inhalts zum Mitbericht unterbreitet. Obwohl diese Vorträge grösstenteils tendenziöser Natur waren und keinem Bedürfnis entsprachen, konnten wir mangels spezieller Vorschriften ein Verbot der Abhaltung solcher Vorträge nicht beantragen. Eine solche Massnahme könnte nur dann getroffen werden, wenn der Vortragende im Verlaufe der Veranstaltung oder im Anschluss an diese medizinische Apparate, Arzneien, Heilmittel oder sonstwie Präparate, die Heilzwecken dienen sollen, anpreisen, ausstellen, verkaufen oder dafür Bestellungen aufnehmen würde.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr 3 Sitzungen der medizinischen Sektion und 2 Sitzungen der Veterinärsektion abgehalten. Die Mitglieder des Sanitätskollegiums sind für eine neue Amtsdauer für die Jahre 1936 bis 1939 wieder gewählt worden, mit Ausnahme der drei Mitglieder der durch Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juli 1920 neu geschaffenen erweiterten Veterinärsektion. Letztere ist nun infolge der allgemeinen Sparmassnahmen im Staatshaushalt wieder aufgehoben worden.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hielt 5 Sitzungen ab und inspizierte je einmal die drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. Ausser mit einer Reihe von Wahlvorschlägen und andern Verwaltungsangelegenheiten hatte sich die Aufsichtskommission im Berichtsjahr mit einer Beschwerde, einem Urlaubsgesuch und 19 Entlassungsgesuchen von Geisteskranken zu befassen. Alle diese Gesuche mussten, soweit sie nicht in einzelnen Fällen durch Rückzug oder Tod des Gesuchstellers gegenstandslos wurden, nach näherer Prüfung abgewiesen werden.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* wurde die Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit vielen Jahren durch Bundesbeiträge an die Einwohnergemeinden gefördert. Auf ein Kreisschreiben unserer Direktion an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich im Berichtsjahr 63 Gemeinden (im Vorjahr 57) zur Erlangung von Bundesbeiträgen an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe angemeldet. Zu solchen Einrichtungen gehören z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telefon usw. Diese 63 Gemeinden sind in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrimental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Insgesamt haben diese Gemeinden für Einrichtungen vorerwählter Art im Jahre 1934, auf das sich die Berechnung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 178,535.33, im Vorjahr Fr. 156,048.39 ausgegeben. Gestützt auf unsere Zusammenstellung sämtlicher beitragsberechtigten Gemeinden und subventionsberechtigten Ausgaben hat der Bund in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten Beitragsansätze an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 insgesamt an 63 Gemeinden Beiträge von zusammen Fr. 33,167, im Vorjahr Fr. 31,394 ausgerichtet. Diese Bundesbeiträge sind je nach der Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung auf 1 bis 50 % der beitragsberechtigten Ausgaben festgesetzt worden. Nach vorerwähltem Bundesgesetz

dürfen diese Beiträge den Gesamtbetrag der vom Kanton, von Gemeinden oder Privaten geleisteten Summen und jedenfalls drei Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen.

2. *Im allgemeinen*, d. h. im ganzen Kanton, ist die Krankenpflege wie seit Jahren durch entsprechende Gemeindereglemente weiterhin gefördert worden. Letztere wurden jeweilen nach Prüfung und Antrag unserer Direktion durch den Regierungsrat genehmigt. In Anwendung dieser Reglemente haben die betreffenden Gemeinden ständige Gemeindeschwestern angestellt, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen. Damit wird diesen Kreisen der Bevölkerung eine bessere Krankenpflege ermöglicht, die zudem je nach der wirtschaftlichen Lage des Kranken oder seiner zahlungspflichtigen Angehörigen entweder ganz oder teilweise unentgeltlich ist. Der Krankenpflegeverband der bernischen Landeskirche lässt im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit tüchtige Krankenschwestern ausbilden und vermittelt den Gemeinden schon seit Jahren gewissenhafte und pflichttreue Gemeindecrankenschwestern.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 14 Ärzte, wovon 8 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone;
- b) 1 Tierarzt, der Berner ist;
- c) 1 Apotheker aus dem Kanton Solothurn.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 10 Zahnärzte (darunter 1 Frau), wovon 6 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone;
- b) von Zahnarztassistenten wurden keine Bewilligungen nachgesucht;
- c) 3 Apothekergehilfen (darunter 1 Frau), alles Angehörige anderer Kantone.

B. Aufsicht über Zahnärzte.

Es ist vorgekommen, dass Zahntechniker, welche die nötigen zahnärztlichen Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so unter dem Schutze der Berufsausübungsbewilligung des Zahnarztes nicht nur die ihnen erlaubten Laboratoriumsarbeiten des künstlichen Zahnersatzes, sondern ausgesprochene zahnärztliche Verrichtungen vorgenommen haben, die nur der diplomierte und von unserer Direktion zur Berufsausübung ermächtigte Zahnarzt vornehmen darf. Um diese Kurpfuscherei eines Zahntechnikers unter dem Deckmantel eines Zahnarztes nach Möglichkeit zu verhüten, untersuchen wir seit einigen Jahren jeweilen vor der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung, ob der betreffende Zahnarzt einen Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abgeschlossen habe. Zudem untersagen wir in jeder Berufsausübungsbewilligung, die wir

neu ausstellen, den Zahnärzten ausdrücklich unter Androhung des Entzuges dieser Bewilligung, Verträge vorerwähnter Art abzuschliessen.

C. Aufsicht über Apotheken.

Die periodische amtliche Inspektion durch Fachexperten wurde in 4 öffentlichen Apotheken, 3 ärztlichen Privatapotheken und in 2 Spitalapotheken vorgenommen.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung je einer Apotheke in der Stadt Bern, in Bern-Bümpliz und in Laufen;
- b) die Handänderung von 2 Apotheken in Burgdorf;
- c) die freiwillige Aufhebung einer Apotheke in Adelsboden.

D. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Im deutschen Hebammenlehrcurs 1933—1935 haben nach bestandener Schlussprüfung sämtliche 12 Schülerinnen das Hebammenpatent erhalten. Einer Hebamme mit dem Hebammendiplom des Kantons St. Gallen konnte nach einem halbjährigen Ergänzungskurs im kantonalen Frauenspital das bernische Hebammenpatent erteilt werden.

2. In den deutschen Hebammenlehrcurs 1934—1936 ist eine weitere Schülerin eingetreten, so dass im ganzen 10 Schülerinnen an der ersten Prüfung teilnahmen.

3. In den deutschen Hebammenlehrcurs 1935—1937 sind im ganzen 14 Schülerinnen aufgenommen worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrcurs 1935 bis 1937 konnten von den vier angemeldeten Bernerinnen drei zur Teilnahme am Kurse zugelassen werden.

5. Zwei Hebammen, die sich im Berner Jura niederliessen, erhielten das bernische Hebammenpatent, die eine auf Grund des genferischen und die andere auf Grund des waadtländischen Fähigkeitsausweises.

6. Hebammenwiederholungskurse wurden drei in deutscher Sprache abgehalten, woran sich im ganzen 53 Hebammen beteiligten.

E. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1935.

Ärzte 489 (wovon 22 Frauen) gegenüber 493 (wovon 24 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 216 (wovon 16 Frauen) gegenüber 213 (wovon 15 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 98 (wovon 13 Frauen) gegenüber ebenfalls 98 (wovon 14 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 105 gegenüber 109 im Vorjahr.

Hebammen 512 gegenüber 504 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Gestützt auf § 52 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften, vom 3. November 1933, wurden mehrere Strafverfahren durchgeführt wegen Bestellaufnahme von Arzneimitteln bei Selbstverbrauchern

oder Feilbieten oder Verkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln durch Personen, die nach der vorerwähnten Verordnung nicht dazu befugt sind, wie Kleinreisende, Spezereihandlungen, Warenhäuser und Kurfuscher. Ferner haben wir mehrere Anzeigen eingereicht wegen Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln ohne die bezügliche Bewilligung unserer Direktion, die nach § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 und § 51 der vorerwähnten Verordnung über die Apotheken und Drogerien für alle Inserate, Zirkulare und Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift oder Bild, mit Ausnahme der ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften, rechtzeitig eingeholt werden muss und die nur auf Grund eines Gutachtens über die Zusammensetzung und Preiswürdigkeit sowie nach Prüfung der Etiketten, der Gebrauchsanweisung, der Prospekte und der Reklamen erteilt werden kann. Die Zahl der Straffälle vorerwählter Art können wir nicht angeben, da die Anzeigen nicht alle durch unsere Direktion, sondern zum Teil auch durch die Polizeiorgane erfolgt sind.

VII. Impfwesen.

Nach den kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im Berichtsjahr 787 Impfungen gegen Pocken vorgenommen. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen betragen Fr. 916.40, wovon Fr. 339.15 auf die Lymphe entfielen. Als Einnahme ist der im Berichtsjahr eingegangene Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1934 von Fr. 521.50 zu erwähnen, so dass die reinen Gesamtkosten sich auf Fr. 394.90 belaufen.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften und gestützt auf die Begutachtung der Zusammensetzung und Preiswürdigkeit der vorgelegten Arzneimittel durch die Interkantonale Kontrollstelle zur Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. in Bern haben wir nach unserer Prüfung der Etiketten, Gebrauchsanweisungen, Prospekte und Reklamen folgende Bewilligungen für Arzneimittel erteilt:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch Apotheken.	1934	1935
	70	38
2. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch Apotheken und Drogerien. . .	39	28
3. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch Apotheken, Drogerien und Sanitätsgeschäften	—	4
4. Zur Ankündigung und zum freien Verkauf durch jedermann	13	22
Erteilte Bewilligungen insgesamt	122	92

Die Zahl dieser Bewilligungen ist für das Jahr 1934 deshalb höher, weil im Vorjahr mehrere Fabrikanten gleichzeitig für eine grössere Anzahl von Arzneimitteln die vorerwähnten Bewilligungen eingeholt haben.

Zwei Gesuche um Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbewilligung mussten abgewiesen und die Bewilligung verweigert werden, weil einerseits die Zusammensetzung unzweckmässig und andererseits die Anpreisungen unzulässig waren.

Ferner haben wir in zwei Fällen die erteilten Bewilligungen wieder zurückgezogen, da trotz unsern Warnungen Reklamentexte in Verkehr gebracht worden sind, die wir nicht geprüft und nicht genehmigt hatten.

IX. Betäubungsmittelkontrolle.

Wir haben unsere kantonale Betäubungsmittelkontrolle in der Weise vervollständigt, dass wir die Apotheker mit Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 ersuchten, unserer Kontrolle jeden Monat die Belege für alle Lieferungen von Betäubungsmitteln einzureichen, für die keine Kontrollzettel an das eidgenössische Gesundheitsamt gesandt werden, nämlich für Lieferungen an Ärzte und Zahnärzte inner- und ausserhalb des Kantons Bern zu ihrem persönlichen Gebrauche und für Lieferungen an Apotheker, Grossisten, Spitäler und Kliniken, sofern diese Lieferungen dem eidgenössischen Gesundheitsamt nicht schon gemeldet worden sind.

Diese Vervollständigung unserer kantonalen Kontrolle ermöglicht, den Verkehr mit Betäubungsmitteln noch besser als bisher zu überwachen sowie ihren Verbrauch sozusagen von einem Monat auf den andern zu verfolgen und damit einen missbräuchlichen oder übermässigen Verbrauch schon in den ersten Anfängen zu entdecken, so dass die notwendigen Massnahmen rechtzeitig und mit mehr Aussicht auf Erfolg getroffen werden können.

Vollständige Inspektionen wurden in 5 öffentlichen Apotheken und in einer Handelsgesellschaft durchgeführt und ergaben ein befriedigendes Resultat.

Teilweise Inspektionen, die jeweilen angeordnet werden, wenn der Verbrauch eines Betäubungsmittels den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, sind in 9 öffentlichen Apotheken vorgenommen worden, wobei der verhältnismässig grosse Verbrauch überall als gerechtfertigt und gesetzlich in Ordnung befunden wurde.

Die zwei schon im letzten Bericht erwähnten Wohnheimmorphinisten stunden auch im Berichtsjahr unter ständiger Kontrolle. Bei einem dieser beiden Morphinisten hat die durchgeführte Kontingentierung in den letzten Jahren zu dem grossen Erfolg einer Herabsetzung des Eigenverbrauchs an Morphinium von 440,0 im Jahr 1931 auf 46,0 im Jahr 1935 geführt, während der andere nach Durchführung einer Entwöhnungs- und Entgiftungskur von vier Monaten sofort wieder mit seinen Morphiumeinspritzungen anfang. In einer persönlichen Unterredung ersuchten wir diesen Morphinisten, seinen Eigenverbrauch an Morphinium zu kontingentieren oder sich einer Entgiftungskur zu unterziehen, wie sie bei Kranken in der Anstalt Waldau durchgeführt wird. Leider hielt sich dieser Morphinist trotz seinen Versprechungen nicht an unsere Weisungen, und sein verhängnisvolles Laster führte ihn dann rasch zu einem tragischen Ende. Der andere wesentlich gebesserte Morphinist bleibt weiter unter unserer ständigen Kontrolle.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie seit vielen Jahren wurden im Frühling und Herbst Drogistenprüfungen abgehalten. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt 16 Kandidaten (im Vorjahr 23), wovon 14 das Examen bestanden und die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung von 9 Drogerien, wovon 3 in Bern und je 1 in Belp, Stalden-Konolfingen, Schüpfen, Jegenstorf, Tavannes und Courgenay;
- b) die Handänderung je einer Drogerie in Wattenwil, Bern und Biel;
- c) der Verwalterwechsel in 2 Drogerien in Biel und in 1 Drogerie in Malleray.

Wie im Vorjahr wurden auch im Berichtsjahr in 32 Drogerien Inspektionen durchgeführt.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahre wurden 21 Prüfungen in Massage, 8 in Heilgymnastik und 18 in Fusspflege abgehalten. Gestützt auf die bestandenen Prüfungen, die laut der am 1. März 1935 in Kraft getretenen Verordnung vom 14. Dezember 1934 betreffend die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt, einen Spezialarzt der Chirurgie und einen Vertreter der betreffenden Berufsart, d. h. einen diplomierten Masseur oder eine Heilgymnastikerin oder eine Fusspflegerin vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 14 Bewilligungen zur Ausübung der Massage (7 Prüfungen wurden nicht bestanden);
- b) 7 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik (1 Prüfung wurde nicht bestanden);
- c) 16 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege (2 Prüfungen wurden nicht bestanden).

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1935 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

Krankheiten	1935	Gegenüber	1934
1. Genickstarre	7		7
2. Paratyphus	179 + 2 Verdachtsfälle		6
3. Abdominaltyphus	20 + 4 Verdachtsfälle		10
4. Diphtherie	174		141
5. Scharlach	292		350
6. Masern	586 + 10 Epidemien		868
7. Röteln	100 + 5 »		11
8. Varizellen	93 + 2 »		89
9. Keuchhusten	208 + 3 »		121
10. Mumps	107 + 2 »		100
11. Kinderlähmung	37 + 2 Verdachtsfälle		12
12. Influenza	8376 + mehrere Epidemien, wovon 4274 Schüler und 468 Militärpersonen		364
13. Erysipel	21		34
14. Ikterus	2 + 1 Epidemie		—
15. Erythema inf.	1		—
16. Morbus Bang	2		1
17. Malaria	1 (zugezogen aus Westafrika)		—

Bei fast allen gemeldeten Infektionskrankheiten ist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme zu verzeichnen. Eine Erklärung hierfür kann mit Sicherheit nicht abgegeben werden. Bei den ausgesprochenen Kinderkrankheiten besteht eine grosse Verbreitungsgefahr, indem die Eltern der Erkrankten den Arzt oft nicht frühzeitig genug beiziehen, die Kinder in bereits ansteckungsfähigem Zustand noch zur Schule schicken und so mit andern Kindern in engem Kontakt bleiben. Wegen vermehrtem Auftreten von Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und Influenza mussten vielerorts die Schulen geschlossen werden.

In Fällen von Kinderlähmung, Genickstarre und Typhus haben wir uns jeweilen mit dem behandelnden Arzt in Verbindung gesetzt, um festzustellen, ob die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten, wie Absonderung oder Spital evacuation der Erkrankten, Desinfektion und Fernbleiben von der Schule der im Haushalt mitlebenden Kinder, wirklich durchgeführt worden sind, was fast immer der Fall war.

Die hohe Zahl der Paratyphusfälle rührt von einem epidemischen Auftreten der Infektionskrankheit in Oberwil b. B., Dotzigen, Zweisimmen, Thun, Belp, Lengnau und Biel her. Als Herd der Epidemie musste mit allergrösster Wahrscheinlichkeit die Ortschaft Oberwil b. Büren angesehen werden. Die dort aufgetretenen Paratyphuserkrankungen wiesen zum Teil atypische Formen auf und waren vielfach so leichter Natur, dass sie als gewöhnliche Enteritis angesehen wurden. Die Keime gelangten in die Milch, wurden beim Verkäsen unschädlich, beim Verarbeiten auf Butter aber in ihrer Ansteckungskraft nicht herabgesetzt. Die Butter bildete nun das die übrigen lokalen Epidemien auslösende Nahrungsmittel; sie wurde nämlich von Oberwil b. B. nach Dotzigen geschickt, von wo sie nach Zweisimmen, Thun, Belp, Lengnau und Biel weiterversandt wurde. Und in allen diesen Ortschaften entstanden eben die sekundären Epidemien.

Um die Weiterverbreitung der Epidemie nach Möglichkeit einzudämmen, wurden Schutzimpfungen in grossem Massstabe mit dem in Pillenform einzunehmenden

Impfstoff «Bilivaccins» angeordnet und durchgeführt. Zur Eruiierung der Infektionsquelle wurden zahlreiche bakteriologische Untersuchungen und Impfungen auf Nährböden der als Infektionsträger in Frage kommenden Lebensmittel und Trinkwasser vorgenommen.

Die Paratyphusepidemie begann im Monat Juli und erlosch auf Ende September; im Oktober und November traten nur noch vereinzelt Fälle auf.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen.

Im Berichtsjahre gelangten 578 Fälle von offener Tuberkulose zur Anmeldung, was gegenüber dem Vorjahre mit 518 Fällen eine Zunahme von 60 Meldungen ergibt.

Wie bereits letztes Jahr in unserem Bericht bemerkt wurde, rührt die Meldungszunahme nicht von einer absoluten Vermehrung der Tuberkulose in unserem Kanton her, sondern ist durch die vermehrte Erfassung der Tuberkulosefälle infolge der immer weitergreifenden Fürsorgeorganisationen und letzten Endes durch die zahlreicheren ärztlichen Meldungen bedingt. Im Gegenteil soll nach Ansicht von Lungenfachärzten die Tuberkulose im Abnehmen begriffen sein.

Die Meldungen werden vom Kantonsarzt geprüft und, falls dies erforderlich, die notwendigen Schutzmassnahmen für den Kranken und seine Umgebung angeordnet. Alsdann werden diese Meldungen an die Tuberkulosefürsorgestellen weitergeleitet, von wo aus die eigentliche hygienische und prophylaktische Überwachung der Kranken zusammen mit dem behandelnden Arzte erfolgt.

Die Tuberkulosefürsorgerinnen stossen in der Ausübung ihres Berufes vielfach auf grosse Schwierigkeiten und gelangen alsdann an unsere Direktion, um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Schreiben unserer Direktion an renitente und verständnislose Kranke oder auch an Behörden zeitigen oft einen erfreulichen Erfolg. Es kommt aber auch vor, dass unsere Mahnungen und Weisungen von besonders widerspenstigen Kranken einfach nicht beachtet werden. Mit solchen Kranken mühen sich oft auch die Ärzte vergeblich ab.

Auch im Berichtsjahre wurden mehrere Tuberkulosefälle aus dem Lebensmittelgewerbe gemeldet. Hier verweisen wir Ärzte und Fürsorgerinnen auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wonach bei Ansteckungsgefahr die Ortsgesundheitsbehörden die Beschäftigung von Kranken im Lebensmittelgewerbe untersagen können.

Auf Ende 1935 haben mit Ausnahme von Fraubrunnen, Laupen und Oberhasli alle Amtsbezirke ihre Tuberkulosefürsorgestellen eröffnet und die Tuberkulösen der Betreuung von Fürsorgerinnen übergeben. Der Amtsbezirk Fraubrunnen hat ebenfalls einen Tuberkulosefürsorgeverein gegründet und eine Fürsorgerin angestellt, die ihre Tätigkeit anfangs 1936 aufgenommen hat. Im Verlaufe des Jahres 1936 werden die Gründungen von Fürsorgevereinen so weit gediehen sein, dass sämtliche Amtsbezirke unseres Kantons ihre Tuberkulosefürsorgestellen besitzen, so dass alle unserer Direktion zukommenden Meldungen an Fürsorgerinnen weitergeleitet werden können, was in der Behandlung

von fürsorgebedürftigen Tuberkulosefällen eine Erleichterung bedeutet.

b) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Der gedruckte Jahresbericht der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, die eine halbamtliche Stellung einnimmt, da ihr nach § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen worden sind, gibt über das Tuberkulosefürsorgewesen und die öffentliche Kurversorgung eingehenden Aufschluss. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

c) Massnahmen in den Gemeinden.

Nach § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sind die Gemeindebehörden verpflichtet, unserer Direktion alljährlich über die von ihnen getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

Zur Erleichterung der Berichterstattung und um statistisches Material zu gewinnen, wurde den Gemeinden ein Fragebogen zugesandt, der von sämtlichen Gemeindebehörden ausgefüllt wurde. Im Gegensatz zu früheren Jahren wurden im Berichtsjahr im allgemeinen die gestellten Fragen richtig erfasst und ziemlich genau beantwortet.

Bei 773 unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen wurden von den Gemeinden Schutzmassnahmen für die Kranken und ihre Umgebung getroffen, die in Hospitalisierungen in Tuberkulosestationen oder Internierung in «Gottesgnad»-Asylen bestanden. Der Desinfektion der Wohnungen wurde ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden 52 gemeldet, allerdings ohne die Stadt Bern, die eine genaue Zahl nicht angeben konnte.

Sämtliche an offener Tuberkulose leidenden Kinder wurden hospitalisiert, die übrigen teils in Preventorien, teils in besonders günstige hygienische Pflegeorte untergebracht. Vielerorts wurde Lebertran an gefährdete Kinder gratis verabfolgt.

Der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder wurden im Berichtsjahr 179 gemeldet gegenüber 254 im Vorjahre. Der Rückgang der Ansteckungsgefahr ist insbesondere auf die strengere Überwachung der Tuberkulösen durch die sich immer weiter entwickelnde Tuberkulosefürsorge zurückzuführen. Es ist vorgekommen, dass mit der Wegnahme dieser tuberkulosegefährdeten Kinder gedroht werden musste, bevor sich die ansteckungsgefährlichen Kranken zur Hospitalisierung bereit erklären konnten. Die Tuberkulosefürsorgerinnen tun ihr möglichstes, um die Angehörigen der Kranken sowie die letzteren selber über die notwendige Absonderung der Tuberkulösen, die laufende Desinfektion von Sputum usw. aufzuklären.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden ungefähr 404 gemeldet. Viele dieser Wohnungen wurden ganz, andere nur für Kinder abgesprochen und zum Wohnen verboten. Die approximative Zahl rührt davon her, dass einzelne Gemeinden keine Zahl angeben, sondern nur «mehrere» Wohnungen als gesundheitsschädlich melden.

Wegen Tuberkulose wurden 561 Desinfektionen ausgeführt.

Bei den in den Gemeinden durchgeführten *ärztlichen Schüleruntersuchungen* liessen sich nur vereinzelte Fälle von Tuberkulose, insbesondere Lungentuberkulose, feststellen. Viele Schulärzte führen bei den verdächtigen Fällen Morosche Proben, teilweise sogar Durchleuchtungen und Blutsedimentationen aus. Die Durchsicht der Schülerkarten hat ergeben, dass in allen Verdachtsfällen die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Schüler angeordnet werden, die meistens in Höhenkuren (Maison Blanche usw.) bestehen.

Fast alle Gemeinden sprechen sich in lobendem Tone über die Erfahrungen mit den Tuberkulosefürsorgestellen aus. Viele möchten sie nicht mehr missen, andere tönen die Kostspieligkeit dieser Institutionen an.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die **Betriebsausgaben des Jahres 1934** zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr an nachgenannte Beitragsberechtigte folgende Kantons- und Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi	pauschal	55,000	9,6 %	39,685
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen	»	10,000	9,6 %	8,731
3. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim	»	1,000	—	—
4. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		97,160	9,6 %	64,773
Der Kantonsbeitrag wird für jede der 5 Klassen des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Staatsbettenbeitrag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten deckt, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Kosten nicht subventioniert werden.				
5. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen . .	10 %	952	9,6 %	761
6. Sechs Preventorien, d. h. Ferien- und Erholungsheime und die Freiluftschule Elfenau Bern	10 %	3,896	9,6 %	3,741
7. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	7,880	33 %	5,200
8. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	5,885	33 %	3,884
9. 27 Tuberkulosefürsorgevereine	33 %	165,487	33 %	104,619
Plus 10 Rp. per Kopf				
10. 183 Einwohner- und gemischte Gemeinden und finanziell selbstständige Schulgemeinden	30 % oder 6 %	19,080	16 % oder 6 %	14,133
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 16 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 6 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 6 %.				
11. Unterstützungen an 2 Primarlehrer betragend mit der Pension 50 % oder 60 % der letzten Besoldung	—	2,231	40 %	1,563
12. Fünf kantonale Erziehungsanstalten	—	—	16 % oder 6 %	144
13. An unsere Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen und Drucksachen	—	—	16 %	401
14. An 3 neu gegründete Fürsorgestellen die Gründungsbeiträge von 20 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung zusammen . . .		9,758		—
15. Unsere Direktion bezahlte aus dem Tuberkulosefonds an Ausgaben pro 1935 für:				
a) 448 ärztliche Meldungen je Fr. 2		896		
b) bakteriologische Untersuchungen		1,862		
c) Verschiedenes		1,685		
Total 1935 ausgerichtete <i>Betriebsbeiträge</i>		382,772		247,635

gegenüber Fr. 322,043.70 Kantonsbeiträgen und Fr. 222,242 Bundesbeiträgen im Vorjahr.

II. An Bau- und Mobiliarbeiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden:

- a) *bewilligt*: der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi und dem Bezirksspital in Sumiswald zusammen:
1. *Kantonsbeiträge* Fr. 69,430 gegenüber Fr. 12,229 im Vorjahr;
 2. *Bundesbeiträge* Fr. 59,880 gegenüber Fr. 29,560 im Vorjahr;
- b) *ausgerichtet*: der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi, dem Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen, den Bezirksspitalern in Sumiswald, St. Immer, Pruntrut, Erlenbach und Zweisimmen, der Krankenanstalt Tiefenau der Stadt Bern, dem Nidauer Ferienheim «Bärgsunne» in Schwanden-Sigriswil und dem Steffisburger Ferienheim in Eriz
1. *Kantonsbeiträge* Fr. 232,797 (ohne das Nidauer Ferienheim «Bärgsunne» in Schwanden-Sigriswil) gegenüber Fr. 135,000 im Vorjahr;
 2. *Bundesbeiträge* Fr. 116,996 gegenüber Fr. 203,120 im Vorjahr.

Im Bulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes sind die im Jahr 1935 an Beitragsberechtigte im Kanton Bern ausgerichteten Baubeiträge mit Fr. 120,998 angegeben. Der Unterschied gegenüber unserer vorstehenden Angabe dieser Baubeiträge mit Fr. 116,996 rührt daher, dass in der Summe von Fr. 120,998 auch Baubeiträge enthalten sind, die erst im Jahr 1936 ausgerichtet wurden.

Alle Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Baukosten hat der Bund nicht direkt, sondern durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt.

III. Herabsetzung der Bundes- und Kantonsbeiträge.

1. Infolge des II. eidgenössischen Finanzprogrammes sind die Bundesbeiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose für das Jahr 1936 gegenüber den im Jahr 1932 angewendeten Subventionsansätzen mit zwei einzigen Ausnahmen um 40 % herabgesetzt worden. Unter diese 2 Ausnahmen fallen die Tuberkulosefürsorgeorganisationen, deren Bundesbeiträge nur von 33 % auf 30 % gekürzt wurden, und die Krankenkassen, für deren tuberkulösen Mitglieder die Bundesbeiträge gegenüber den in der eidgenössischen Verordnung vom 31. März 1931 vorgesehenen Ansätzen nur um 10 % herabgesetzt worden sind.

2. Der Grosse Rat hat gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, vom 28. Juni 1931, im Budget für das Jahr 1936 die Beiträge des Kantons sowie der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Speisung des Tuberkulosefonds um 50 % herabgesetzt. Würde diese erhebliche Verminderung der Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose auch in Zukunft beibehalten, so müssten die für diesen Zweck bestimmten Beiträge aus dem Tuberkulosefonds mit der Zeit ebenfalls um 50 % herabgesetzt werden, weil sonst dieser auf Ende 1935 Fr. 1,269,960.30 betragende Fonds in wenigen Jahren erschöpft wäre.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahre sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden:

- a) *bewilligt*: keine Beiträge;
- b) *ausgerichtet*: aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die fünfte Rate von Fr. 11,600.

II. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten des Jahres 1934* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* von Fr. 18,000:
 - a) den 6 Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen Fr. 13,500
 - b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg » 4,500
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als Beitragsberechtigter anerkannten Betriebskosten des Jahres 1934 » 952

Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke zusammen Fr. 18,952
gegenüber Fr. 19,091 im Vorjahr.

III. Als *Bundesbeitrag an die Betriebskosten 1934* der Tuberkuloseabteilung erhielt das Asyl «Gottesgnad» in Ittigen 9,6 % der Beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 761.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Beiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, auf unsern Antrag vom Regierungsrate unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflergetage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der tatsächlichen Krankenpflergetage in den Jahren 1932 bis 1934;
- b) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;
- c) durch eine *Mehrzuteilung, je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;
- d) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des

Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke gewährt wird, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können;

- e) durch eine den Säuglingspflegetagen entsprechende Minderzuteilung;
- f) durch eine Minderzuteilung von zusammen 5 Staatsbetten, verteilt auf 5 Bezirksspitäler mit der grössten Pfelegetagezahl von nicht im Kanton Bern unterstützungsberechtigten Kranken, da der uns vom Grossen Rat bewilligte Kredit von Fr. 402,000 nicht ausreichte, um auch diese Pfelegetage in gleichem Umfange wie diejenigen von im Kanton unterstützungsberechtigten Kranken zu subventionieren.

Nach diesen Verteilungsfaktoren erhielten die 31 Bezirksspitäler, im Rahmen des vorerwähnten Kredites von Fr. 402,000, insgesamt 550,5 Staatsbetten zu Fr. 730 = Fr. 401,865 (im Vorjahr 560 Staatsbetten zu Fr. 730 = Fr. 408,800) Staatsbeiträge. Die Minderzuteilung von 9½ Staatsbetten gegenüber dem Vorjahr rührt daher, dass der Grosse Rat infolge der notwendigen Sparmassnahmen im Staatshaushalt den bezüglichen Kredit für das Berichtsjahr auf Fr. 402,000 herabgesetzt hat.

2. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden im Berichtsjahr aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

- a) bewilligt: den Bezirksspitalern in Interlaken und Schwarzenburg an ihre Erweiterungsbauten der gesetzliche Höchstbeitrag von je Fr. 10,000 zusammen Fr. 20,000;
- b) ausgerichtet: den Bezirksspitalern in Belp, Münsingen, St. Immer und Delsberg auf Rechnung der ihnen früher bewilligten Baubeiträge je Fr. 5000 zusammen Fr. 20,000.

3. Ausserdem sind aus den Krediten zur Bekämpfung der Tuberkulose den Bezirksspitalern mit beitragsberechtigten Tuberkuloseabteilungen vom Bund und Kanton Betriebs- und Baubeiträge ausgerichtet worden, die in den unter dem Abschnitt «Tuberkulose» hievor erwähnten Beiträgen inbegriffen sind.

II. Frequenz und Bettenzahl.

In den 31 Bezirksspitalern sind insgesamt 21,001 Kranke mit 635,124 Pfelegetagen verpflegt worden gegenüber 20,179 Kranken mit 607,997 Pfelegetagen im Vorjahr. In diesen Spitalern betrug die Zahl der Kranken in den allgemeinen Abteilungen 2029 (im Vorjahr 1974), in den Tuberkuloseabteilungen 338 (im Vorjahr 301), in den Absonderungshäusern 265 (im Vorjahr 273), zusammen 2632 gegenüber 2548 im Vorjahr.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pfelegetage und der Geburten.

Das kantonale Frauenspital verpflegte 2994 Erwachsene mit 60,217 Krankenpfelegetagen, gegenüber 2984 Erwachsenen mit 55,666 Krankenpfelegetagen im

Vorjahr. Ferner hat dieses Spital 1481 Kinder mit 23,149 Pfelegetagen verpflegt gegenüber 1422 Kindern mit 21,596 Pfelegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der Kranken betrug 20 Tage gegenüber 18½ Tagen im Vorjahr. Die Kranken und die Pfelegetage verteilen sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt:

Gynäkologische		
Abteilung . .	1379 Kranke mit	27,598 Pfelegetagen
Geburtshilfliche		
Abteilung . .	1615 Kranke mit	32,619 Pfelegetagen
	1481 Kinder mit	23,149 Pfelegetagen
Total	4475 Verpflegte mit	83,366 Pfelegetagen

Die Zahl der Verpflegten betrug am 31. Dezember 1935: Erwachsene 152 gegenüber 126 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres; Kinder 57 gegenüber 58 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Geburten belief sich auf 1394 Geburten im Frauenspital, nämlich 1193 eheliche Entbindungen gegenüber 1386 im Vorjahr und 201 unehelichen Entbindungen gegenüber 257 im Vorjahr sowie 226 poliklinische Entbindungen in der Wohnung der Wöchnerinnen gegenüber 211 im Vorjahr.

II. Zahl der Geschlechtskranken.

Geschlechtskranke sind im Frauenspital verpflegt worden:

a) aus der Stadt Bern	38,	im Vorjahr	0
b) aus dem übrigen Kantonsgebiet	29	»	» 57
c) aus andern Kantonen.	17	»	» 22
d) Ausländer	1	»	» 2
Insgesamt	85,	im Vorjahr	81

Von den vorerwähnten 85 Geschlechtserkrankungen sind 63 gynäkologische und 22 geburtshilfliche Fälle.

Der Platzmangel für die mit der ärztlichen Behandlung verbundene Verpflegung von Geschlechtskranken im kantonalen Frauenspital und in der dermatologischen Klinik der bernischen Hochschule bestand auch im Berichtsjahr weiter. Um trotz diesem Platzmangel die notwendige ärztliche Behandlung und Verpflegung von Geschlechtskranken zu ermöglichen, ist schon mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern ein Pflegevertrag abgeschlossen worden. Laut diesem Vertrag verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Bern, in der Krankenanstalt Tiefenau 12 bis 20 geschlechtskranke Kantonsbürger aufzunehmen, die bereits im Frauenspital oder in der dermatologischen Klinik der bernischen Hochschule behandelt wurden und die nach ihrem Heilungszustand für Unterrichtszwecke nicht mehr in Frage kommen. Dagegen hat sich der Staat Bern verpflichtet, der Gemeinde Bern für alle gestützt auf vorgenannten Vertrag im Tiefenauspital verpflegten und von ihr unterstützten Geschlechtskranken die Hälfte des auf Fr. 8 im Tag festgesetzten Pflegegeldes, d. h. Fr. 4 pro Pfelegetag aus dem Kredit «Beiträge für vorübergehend Unterstützte» zu vergüten. Für Kantonsbürger, die in einer andern bernischen Gemeinde wohnsitzberechtigt sind, bezahlt der Kanton Bern dem Tiefenauspital die

eine Hälfte des Pflegegeldes von Fr. 8, d. h. Fr. 4; die andere Hälfte muss die Spitalverwaltung von der betreffenden Gemeinde direkt einfordern. Für Kantonsbürger, die der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallen, vergütet diese dem Tiefenauspital das ganze Pflegegeld von Fr. 8 im Tag. Auf Grund der vorerwähnten vertraglichen Regelung hat der Staat Bern der Einwohnergemeinde Bern für die Verpflegung von Geschlechtskranken im Tiefenauspital im Berichtsjahr Fr. 15,950 und im Jahr 1934 Fr. 11,635.15 bezahlt.

Um Kosten zu ersparen wurde der Jahresbericht des Frauenspitals pro 1935 nicht gedruckt; er steht aber allen Interessenten auf unserer Direktion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Direktorenwechsel.

Im Berichtsjahr hat der Direktor der Anstalt Bellelay, Herr Dr. Knoll, seine Demission eingereicht. Er wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 1935 unter Verdankung der dem Staat geleisteten Dienste auf 1. März 1936 aus seinem Amte entlassen. Wir verdanken Herrn Dr. Knoll auch an dieser Stelle seine grosse und initiative Arbeit, die er seit seinem Amtsantritt im Juni 1928 als Direktor der Anstalt Bellelay im Dienste des Staates und zum Wohle der Kranken geleistet hat. Die Wahl seines Nachfolgers, die erst im Jahr 1936 erfolgte, wird im nächsten Verwaltungsbericht erwähnt werden.

II. Wichtigere bauliche Veränderungen.

Wir erwähnen hier nicht die ordentlichen Reparaturen für den notwendigen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten und wichtigere bauliche Veränderungen; nämlich:

a) In der Heil- und Pflegeanstalt Waldau:

1. die Um- und Einbauten von Werkstätten und den Wachsälen über den Zellenabteilungen;
2. die Verlegung der ruhigen Wachsäle aus dem I. Stock ins Parterre;
3. die Einrichtung einer Privatabteilung mit Wachsaaal und Dauerbädern;
4. der Einbau von Klosetts in der Zellenabteilung für Männer und die Umwandlung der ausser Gebrauch gekommenen Baderäume zu einem Waschraum und einer Waschküche;
5. der Beginn des Umbaus des hirnanatomischen Laboratoriums, das einen Hauptraum, ein Arbeitszimmer für einen Assistenten, eine Dunkelkammer und einen Ausstellungsraum erhalten soll;
6. die Bereitstellung der Aussenkolonie Neuhaus, die bisher der Behandlung und Pflege von chronisch kranken Männern diente, für den Umbau in eine Kinderstation.

b) In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:

1. die Einrichtung einer Abteilung für schwachsinnige Kinder im Pavillon VII der Frauenabteilung;

2. die Beendigung der im Vorjahr begonnenen Umbauten der Anstaltsküche und des Magazinanbaues an das Kesselhaus.

Heute ist die Küche der Anstalt Münsingen zur Hälfte elektrifiziert und so umgebaut, dass nach Bedürfnis ohne weitere bauliche Veränderungen die Erweiterung der elektrischen Anlage installiert werden kann. Der ganze Küchenbetrieb ist nach gründlichen Vorarbeiten, namentlich was die Elektrifizierung und den Arbeitsgang anbetrifft, so angepasst, dass eine viel abwechslungsreichere Verwendung der eigenen Landesprodukte und Lebensmittel möglich ist;

3. der Einbau einer Waschküche im Schlossgebäude und die Fassadenrenovation des letzteren, was zusammen Fr. 10,453.25 kostete;
4. die Neuerstellung der Treppenanlage im Ost- und Westflügel;
5. die Ersetzung der sanitären Einrichtungen und Toiletten auf der Männerabteilung III und im Parterre, I. und II. Stock der Männerabteilung II;
6. Erweiterung der Küche und Einrichtung eines Esszimmers für das Pflegepersonal auf der Männerabteilung VII.

b) In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:

1. die Erstellung eines grossen Gemüsekellers;
2. die Einrichtung mehrerer Mansardenzimmer des neuen Pavillons;
3. die Einrichtung eines Esszimmers für die Pflegerinnen;
4. die Einrichtung von drei Zimmern für Pflegepersonal und eines Badzimmers;
5. die Installation von 4 Aborten auf den Abteilungen A und B der Frauen.

III. Arbeitskolonien.

Entsprechend der durch Reglement des Regierungsrates vom 22. August 1933 errichteten Anna Müller-Stiftung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau, aus deren Stiftungsvermögen im Jahr 1933 die Kolonie Schönbrunnen im Münchenbuchseemoos geschaffen worden ist, wurde auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Sanität und gemäss den Vorschlägen des Direktors der Anstalt Waldau durch Reglement des Regierungsrates vom 12. September 1935 aus Legaten die Stiftung von Jenner-von Wattenwyl der Heil- und Pflegeanstalt Waldau errichtet und der Aufsicht unserer Direktion unterstellt. Der Direktor dieser Anstalt, der gemäss vorerwähntem Reglement über Kapital und Zinse des Stiftungsvermögens verfügen kann, hat im Gurnigelgebiet Land zur Entwässerung und Urbarmachung als Eigentum der vorgenannten Stiftung erworben und eine weitere Kolonie für 10 bis 15 geeignete männliche Pfleglinge der Anstalt Waldau geschaffen. Über die Betriebsüberschüsse verfügt gemäss Stiftungsreglement der Direktor der Anstalt Waldau.

IV. Zahl der Kranken und der Pflorgetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden im ganzen Jahr 1935 verpflegt:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1661 Kranke mit 390,070 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1650 Kranke mit 386,230 Krankenpflegetagen;
- b) in der *Anstalt Münsingen* 1276 Kranke mit 381,005 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1237 Kranke mit 372,070 Krankenpflegetagen;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 561 Kranke mit 162,893 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 513 Kranke mit 154,152 Krankenpflegetagen.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1935:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1058 gegenüber 1067 im Vorjahr, wovon in Familienpflege 124 und in Kolonien 20;
- b) in der *Anstalt Münsingen* 1072 gegenüber 1009 im Vorjahr, wovon in Familienpflege 113;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 462 gegenüber 435 im Vorjahr, wovon in Familienpflege 60.

V. Kantonsbeiträge.

Den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihrem Vermögen folgende Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt:

- a) der *Anstalt Waldau* Fr. 179,800 gegenüber 215,000 Franken im Vorjahre. Der bewilligte Betriebskredit von Fr. 179,800 wurde um Fr. 17,092.65 überschritten;
- b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 453,400 gegenüber Fr. 472,000 im Vorjahr, wovon Fr. 9255.30 erspart werden konnten;
- c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 160,130, im Vorjahr Fr. 175,000, wovon Fr. 35,482.27 erspart wurden.

VI. Geistesranke Staatspflinglinge in Meiringen.

1. Die Zahl der *Geistesranke*, die vom Staat Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen untergebracht wurden, betrug am 1. Januar 1935: 133 gegenüber 141 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind sechs Kranke gestorben, fünfzehn ausgetreten und ebensoviele eingetreten, so dass auf Jahresende 133 Pflinglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 148 Kranke verpflegt gegenüber 153 im Vorjahr.

2. Die Zahl der *Pflegetage* der vom Staat in der vorgenannten Privat-Nervenheilanstalt versorgten Geistesranke ist weiter gesunken auf 49,373 gegenüber 49,700 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich 135, im Vorjahre 136,1 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen für Staatspflinglinge in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen der letzteren für jeden Pflingtag Fr. 4.40, insgesamt Fr. 216,801.20 bezahlt gegenüber Fr. 218,680 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen

Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von 128,680.80 Franken, im Vorjahre Fr. 130,062.75, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen 88,120.40 Franken betragen gegenüber Fr. 88,617.25 im Vorjahre.

4. Die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen ist auch im Berichtsjahre regelmässig durch den Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen besucht worden.

Um Kosten einzusparen, sind die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1935 nicht gedruckt worden; sie stehen aber allen Interessenten auf unserer Direktion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital sind ausgerichtet worden:

1. an Kantonsbeiträgen:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:
 - aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . . Fr. 275,509. 60
 - bb) die dreizehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges . . . » 100,000. —
 - cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 600,000 für das erste Semester und von Fr. 500,000 für das zweite Semester, zusammen . . . » 24,750. —
- b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 38,157 (im Vorjahr 38,447) nicht klinische Pflingtage im Betrage von . . . » 76,314. — gegenüber 76,894 im Vorjahr.

Insgesamt Kantonsbeiträge Fr. 476,573. 60

gegenüber Fr. 481,653. 60 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 8 % der als beitragsberechtigt anerkannten Pflegekosten der im Jahr 1934 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 10,919 gegenüber Fr. 10,961 im Vorjahre;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital

von 497 Einwohner- und gemischten Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 137,754.80.

Von den Gemeinden leisteten 403 ihre Beiträge rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1935, 31 Gemeinden ohne Mahnung bis zum 10. Januar 1936, 53 Gemeinden nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar 1936, 5 Gemeinden nach zweimaliger Mahnung und Androhung der Betreibung bis Ende Februar 1936 und 3 Gemeinden nach dreimaliger Mahnung und verstärkter Drohung bis Ende März 1936. Einzig die Gemeinde Vicques hat

sowohl den Beitrag für das Inselspital als auch denjenigen zuhanden des Tuberkulosefonds erst nach erfolgter Betreibung im Mai 1936 bezahlt.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1935.

Bern, den 17. Juni 1936.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juli 1936.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**